

Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.10.2015

I. Grundsätzliches

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Im Rahmen der Kreisgebiets- und Strukturreform ist die Zuständigkeit für die Erteilung zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen Träger übergegangen.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz –AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GBOBl. M-V 2010, S. 383) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16. Juli 2013 (GBOBl. M-V 12/2013, S. 452) ist seit dem 01.07.2012 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung, die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Die Mindestanforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus dem SGB VIII, dem KiföG M-V sowie den Hygienegrundsätzen in Kindertagesstätten M-V vom Ministerium für Arbeit Gleichstellung und Soziales. Daneben müssen jedoch noch weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, deren Überprüfung i.d.R. in die Zuständigkeit anderer, meist kommunaler Behörden fällt. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur baulichen Sicherheit, dem Brandschutz, der Unfallsicherheit, dem Arbeitsschutz, dem Gesundheitsschutz und der Hygiene.

Gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII stimmt sich der Träger einer Einrichtung im Zuge der Erlaubniserteilung für Kindertageseinrichtungen mit diesen, nach anderen Rechtsvorschriften tätigen Behörden bzw. deren Beauftragten ab. Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist in dem Verfahren federführend. Der Antrag auf Erteilung oder Änderung der Betriebserlaubnis ist hier zu stellen.

Zuständigkeitshalber hat der Einrichtungsträger Kita gGmbH Anträge auf Erteilung oder Änderung der Betriebserlaubnis an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe vorliegen und das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dazu heißt im § 45 Abs. 2 SGB VIII: "Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Die der Erlaubnis entgegenstehenden Tatsachen sind vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin darzulegen.

Die Maßstäbe für die Prüfung, ob das Kindeswohl gewährleistet ist, ergeben sich aus der Funktion des Erlaubnisvorbehaltes. Dieser dient der Ausübung des staatlichen Wächteramtes, also der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Aufgabe des Staates ist es deshalb nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten, sondern sicherzustellen, dass Mindestanforderungen beachtet werden. „Mindeststandards eingehalten“ kann allerdings nicht bedeuten, dass ein Träger seine Verpflichtung durch ein „Primitivangebot“ erfüllen könnte. Vielmehr muss er soviel an Personal und Ausstattung aufwenden, dass allen Kindern die notwendige Zuwendung zuteil werden kann.

Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin, als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde, muss sich vom Vorliegen der Voraussetzungen durch die Prüfung der vorgelegten Unterlagen, auch durch eine Prüfung der Einrichtung an Ort und Stelle gem. § 46 SGB VIII, ein Bild verschaffen.

Aufgrund der vielfältigen Fallgestaltungen ist eine ansatzweise umfassende Darstellung im Hinblick auf mögliche Versagungsgründe ausgeschlossen.

II. Verwaltungsverfahren

1. Mitwirkungspflichten des Antragsstellers

Antragstellung

Der Träger hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung einen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichen Träger zu stellen. Gleiches gilt für Änderungsanträge zur Betriebserlaubnis für bereits bestehende Kindertageseinrichtungen.

Einzureichende Unterlagen und Inhalt der Überprüfung § 45 SGB VIII

Es ist ein schriftlich vollständig ausgefüllter Antrag nebst Anlagen des Trägers gemäß vorgegebenem Formular (im Amt für Jugend, Schule und Sport erhältlich) beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen.

Dies betrifft folgende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis mit Einrichtungszweck (Art und Standort der Einrichtung)
- Trägernachweise, Name und Anschrift des Trägers, Vertreter des Trägers im BE-Verfahren
- Konzeption der Einrichtung bzw. Entwurf gemäß § 16 KiföG M-V

- räumliche Rahmenbedingungen, Raumnutzungsplan
- Grundrisszeichnungen mit Anschrift der Einrichtungsteile, Angabe über die Lage der Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes, Stockwerk, Quadratmeter, Nutzungsweise der Räume, Rettungswege
- Anzahl und Ausstattung der Sanitärbereiche (Toiletten, Waschbecken, Dusche, Pflegeplatz für Krippenkinder etc.)
- Lage und Größe des Außengeländes, einschließlich Gestaltung
- Zahl der verfügbaren Plätze gesamt und differenziert nach Betreuungsarten Krippe, Kindergarten, Hort und integrative Plätze
- Gruppenstruktur
- Darstellung der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Leistungsangebotes
- Nachweis über die fachliche und persönliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte, Name und berufliche Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte, wöchentliche Arbeitszeit-Meldung der Fachkräfteabsicherung (siehe auch §§ 10 und 11 KiföG), Nachweis des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (vergl. § 72a SGB VIII)
- Name, berufliche Ausbildung, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien der Leiterin/des Leiters über die fachliche Ausbildung, Kopie des erweiterten Führungszeugnisses, Kopie des Nachweises über die Absolvierung der besonderen Qualifikation für Leitungstätigkeiten gem. § 10 Abs. 8 KiföG
- Kopie des Miet- oder Pachtvertrages für das Gebäude bzw. Eigentümernachweis
- bei neuen Trägern (Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) sowie noch nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe – Nachweis der Eintragung im Vereinsregister/Unternehmensregister, die Satzung, das Gründungsprotokoll, der Gemeinnützigkeitsnachweis vom Finanzamt (Freistellungsantrag)
- bei privaten Trägern/GbR – erweitertes Führungszeugnis, Anmeldebestätigung beim Finanzamt, Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

Zutrittsrecht

Der Träger hat den Mitarbeitern der Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII Zutritt zu gewähren.

Geringfügige, befristete Änderung der Kapazitäten

Kommt es zu einer Belegung von bis zu zwei Kindern für maximal zwei Monate innerhalb eines Kalenderjahres über die bestehende Betriebserlaubnis hinaus, ist dies dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin einen Monat vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung formlos anzuzeigen und zu begründen. Ein geänderter Bescheid zur Betriebserlaubnis wird nicht erlassen. Es besteht für den Träger das Erfordernis, entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder und den jeweiligen Betreuungsschlüssel erfüllend ausreichend Fachpersonal mit einem hinreichenden Stundenumfang zur Betreuung der Kinder einzusetzen. Für die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten hat der Träger Sorge zu tragen.

2. Örtliche Prüfung durch die Erlaubnisbehörde

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII prüft das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle, ob Versagungsgründe für die Erteilung der Erlaubnis bestehen. Gleichzeitig ist abzugleichen, ob die Angaben in den eingereichten Unterlagen mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen und ggf. Versagungsgründe festzustellen sind.

Die Prüfung bezieht sich auf die personellen, konzeptionellen, fachlichen, räumlich-sächlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Sie sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu bewerten und stellen die Grundlage für die Bescheiderteilung dar.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu beziehen:

Personalausstattung

- Einhaltung des Fachkraft-Kind-Relation nach § 10 Abs. 4 KiföG M-V i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin
- Einsatz der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der §§ 10 Abs. 3 und 6 sowie 11 KiföG M-V,
- Einhaltung der besonderen Anforderungen an die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung gemäß § 10 Abs. 8 KiföG M-V,
- Erfüllung der Anforderungen an die Personalausstattung bei integrativen Gruppen oder Sonderkindergärten gemäß § 10 Abs. 6 KiföG M-V,
- Nutzung von Angeboten an notwendiger Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 11 a KiföG M-V bzw. im Falle erstmaliger Erteilung einer Erlaubnis die Möglichkeit der Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an solchen Maßnahmen.

Neben der fachlichen Befähigung des Personals sind dessen ausreichende Fortbildung und die persönliche Eignung gem. § 45 SGB VIII i. V. m. § 72 a SGB VIII zu überprüfen.

Es besteht für den Träger das Erfordernis, entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder und den jeweiligen Betreuungsschlüssel erfüllend, ausreichend Fachpersonal mit einem hinreichenden Stundenumfang zur Betreuung der Kinder einzusetzen.

Es muss besonderen personellen Belastungen vorgebeugt werden. Auch Krankheits- und Urlaubsvertretungen müssen sichergestellt sein.

Die personelle Mindestausstattung unterscheidet zwischen den Gesichtspunkten der erforderlichen Aufsichtspflicht und der Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung der Kinder. Die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation ist einzuhalten.

Räumliche Gegebenheiten

- Alters- und funktionsgerechte sowie der jeweiligen Gruppenzusammensetzung entsprechende Ausgestaltung der vorzuhaltenden Flächen in Grundriss, Baugegestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattung,
- die brandschutz- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, die Arbeitsstättenverordnung und das Gerätesicherheitsgesetz sind anzuwenden,
- nutzbare Außenspielfläche herzurichten,
- die Mindestflächenbedarfe richten sich nach der Landesbauordnung sowie entsprechenden DIN-Vorschriften,
- es hat die altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen sowie der Verkehrsflächen (Gruppenräume, evt. Schlaf-, Sanitär- sowie Gemeinschafts- sowie Abstellräume, Garderoben, Teeküchen /Essenausgaberräume, Flure) zu erfolgen.

Wenn folgende Richtwerte/Bedingungen entsprechend der Hygienegrundsätze in Kindertageseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingehalten werden, ist in der Regel eine Kindeswohlgefährdung nicht zu erwarten.

1. Flächen für Gruppen-, Schlaf- und Sanitärräume:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - Gruppenraum | 2,5 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Gruppennebenraum | 1,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Schlafrum (für Kinder unter 2,5 Jahren) | 2,0 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Garderobenraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |
| - Sanitärraum | 0,75 m ² Bodenfläche/Kind |

2. Außenspielflächen:

- 10 m² pro Kind nutzbare Spielfläche außen,
- 200 m² nutzbare Spielfläche bei Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe

3. Spielflächen:

- Bewegungsangebote durch Spielgeräte,
- befestigte Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.),
- Sandspielmöglichkeiten,
- Grünflächen,
- künstlicher bzw. natürlicher Sonnenschutz,
- Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen).

4. Gruppenräume:

- ausreichendes, der Altergruppe und Gruppenstärke entsprechendes Mobiliar (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugtruhen und –schränke),
- Kuschecken, Spielecken und Spielteppiche,
- Rückzugsmöglichkeiten im Raum,
- ausreichend altersgerechtes Spielmaterial und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände,
- Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit,
- Sonnenschutz vor den Fenstern,
- Verdunklungsmöglichkeiten im Schlafrum

- ästhetische Ausgestaltung unter Einbeziehung der Kinder.

5. Zusätzliche Räume je Einrichtung:

- ab drei Gruppen wird empfohlen, einen Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. einzurichten,
- bei Vorhandensein kleinerer Nebenräume sollten diese entsprechend der Konzeption des Trägers der Einrichtung für die sozialpädagogische Arbeit genutzt werden,
- Vorhaltung von Räumlichkeiten für Hortkinder zur Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- zur Umsetzung spezifischer pädagogischer Ansätze.

Bei Unterschreitung der v.g. Richtwerte ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.

Hygiene/Gesundheit

- Anwendung des Infektionsschutzgesetzes und der Biostoffverordnung (Gesundheitszeugnis nach dem Infektionsschutzgesetz/Bescheinigungen),
- erforderlich sind Kenntnisse der Fachkräfte über die sich aus den Regeln der Hygiene sowie dem Infektionsschutzgesetz und der Biostoffverordnung ergebenden Pflichten und Maßnahmen der Ersten Hilfe,
- die Möglichkeit der räumlichen Isolierung eines Kindes im Krankheitsfall muss gegeben sein,
- es besteht die Mitteilungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder entsprechender Verdachtsfälle,
- Schaffung erforderlicher Sicherheitsvorkehrungen, Vorhalten von Verbandskästen,
- Vorschriften der für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Unfallversicherungsträger beachten.

3. Beteiligungspflichten der Behörde

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls schriftliche behördliche Aussagen zu den Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, des Unfallschutzes sowie des Gesundheitsschutzes durch den Einrichtungsträger einzuholen. Im Einzelfall kann dies das Amt für Jugend, Schule und Sport tun.

4. Änderung der Kapazitäten im Rahmen der Betriebserlaubnis

Die Kapazität der Plätze für die Altersgruppe von bis zu drei Jahren wird in der Betriebserlaubnis gesondert ausgewiesen und bietet bei Nichtauslastung ausschließlich die Möglichkeit der Belegung durch Kinder im Alter zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt unter Anpassung der Bedingungen aus sozialpädagogischer Sicht für die aufzunehmenden Kinder.

Für die Altersgruppe drittes Lebensjahr bis zum Schuleintritt und dem Ende der Grundschule werden die Kapazitäten entsprechend der Bedingungen des Hauses und der örtlichen Prüfung getrennt in der Betriebserlaubnis ausgewiesen, können

aber ohne Antragstellung beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin bis zu 10% der Kapazität flexibel belegt werden.

Eine flexible Belegung der Plätze einzelner Altersstrukturen nimmt immer Bezug auf die Auslastung der Gesamtkapazität und räumt keine Überbelegung durch den Träger ein. Kapazitätserhöhungen, Strukturveränderungen, Überschreitungen der Gruppenstärken nach KiföG M-V § 10 Abs. 4 bedürfen immer der Antragstellung beim Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin. Eine Ausnahme stellt nur Ziffer 1 Punkt „geringfügige, befristete Änderung der Kapazität“ dar.

5. Einzelintegration

Sollte für die Betreuung eines Kindes gemäß SGB XII eine Einzelintegration für ein von Behinderung bedrohtes oder behindertes Kind bzw. gemäß § 35 SGB XIII für ein seelisch behindertes Kind nötig sein, ist eine befristete Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

6. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d. h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten (vgl. § 32 Abs. 3 SGB X).

III. Meldepflichten

Der Träger hat dem Amt für Jugend, Schule und Sport Veränderungen gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören auch grundlegende Veränderungen oder Fortentwicklungen in der Konzeption.

Anlage

Aktuelle Vorschriften zum Versicherungs-, Arbeits- und Gesundheitsschutz

KiföG in der gültigen Fassung

Hygienegrundsätze in Kindertageseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Landesbauordnung M-V in der gültigen Fassung

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) in der gültigen Fassung

UVV Grundsätze der Prävention	GUV-V A1
UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV-V A3
UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV-V A4
UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	GUV-V A6/7
UVV Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung m Arbeitsplatz	GUV-V A8
Richtlinien für Kindergärten - Bau und Ausrüstung -	GUV-SR 2002
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen (Broschüre)	GUV-SI 8029
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen (Faltblatt)	GUV-SI 8001
Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen	GUV-SI 8066
Naturnahe Spielräume	GUV-SI 8014
Außenspielflächen und Spielplatzgeräte	GUV-SI 8017
Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen	GUV-SI 8018
Mehr Sicherheit bei Glasbruch	GUV-SI 8027
Sicherheit fördern im Kindergarten	GUV-SI 8045